

Bauverein St. Petri - Steinwedel

Satzung vom 21. Mai 1987,

geändert am 14. März 2017

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bauverein St. Petri - Steinwedel e. V.“ und hat seinen Sitz in Steinwedel.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer VR 130001 eingetragen.

§ 2: Aufgaben

Der Verein hat die Erhaltung und Pflege der St. Petri-Kirche in Steinwedel und des Gemeindezentrums (Kindergarten, Konfirmandenhaus, Gemeindehaus, Pfarrscheune) sowie die Unterstützung und Förderung der Arbeit der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Steinwedel zum Ziel. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Kirchengemeinde zur Förderung dieses Zwecks.

Hierzu stellt er sein Vereinsvermögen zur Verfügung. Es besteht aus:

- a.) Beiträgen, Spenden und sonstigen Leistungen der Mitglieder,
- b.) Spenden und sonstigen Leistungen, die dem Verein gegeben werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3: Vereinsvermögen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die den gemeinnützigen Satzungszweck fördern wollen.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Aufkündigung zum Jahresende mit vierteljähriger Kündigungsfrist, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollen durch Anregungen und Vorschläge, durch Mitgliedsbeiträge und Spenden den Vereinszweck fördern.

§ 7: Beitragszahlung

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Jahreshauptversammlung für das nachfolgende Geschäftsjahr. Der Beitrag ist innerhalb des 1. Quartals zu entrichten, Beiträge und Spenden von Mitgliedern und Spenden von Personen, die nicht Mitglieder sind, sind steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 8: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 9: Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu drei Beisitzern. Der Kirchenvorstand der St. Petri-Gemeinde kann eines seiner Mitglieder als Beisitzer in den Vereinsvorstand entsenden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich aus dem Kreis der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.

§ 10: Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a.) im Sinne der Satzung, besonders des § 2, die Interessen des Vereins zu fördern und alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen
- b.) die Einberufung der Mitgliederversammlung
- c.) die Festsetzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Anträge zu „Verschiedenes“ sind dem 1. Vorsitzenden sechs Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung einzureichen.

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Der 1. Vorsitzende lädt ein und leitet die Sitzungen. Bei Abwesenheit vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Beschlüsse sind vom Schriftführer festzuhalten und vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschriftlich zu bestätigen. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11: Vertretung des Vereins

Dem Vorstand obliegt neben der Führung der laufenden Geschäfte die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.

Der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter sind zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Verpflichtungen für den Verein darf der Vorstand nur in der Art eingehen, dass die Haftung der Vereinsmitglieder auf das vorhandene Vereinsvermögen beschränkt ist.

§ 12: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens dreißig Mitglieder es schriftlich fordern. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal jeden Jahres statt.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Juristische Personen haben eine Stimme. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung auf der Homepage der Kirchengemeinde und im Gemeindebrief unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie von Ort und Zeit der Versammlung. Zusätzlich können die Mitglieder per E-Mail oder postalisch eingeladen werden.

§ 13: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist außer der im § 9 genannten Aufgabe zuständig für:

- a.) Änderung der Satzung
- b.) Genehmigung des Geschäftsberichtes
- c.) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- d.) Entlastung des Kassenwarts
- e.) Entlastung des Vorstandes
- f.) Ausschluss von Mitgliedern
- g.) Wahl der Kassenprüfer für das laufende Jahr
- h.) Auflösung des Vereins

Die Hauptversammlung ist nach satzungsmäßiger Einladung beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Beschlüsse zu a.) und h.) bedürfen jedoch einer Dreiviertelmehrheit.

Alle Beschlüsse sind vom Schriftführer festzuhalten und durch die Unterschrift zweier Mitglieder zu bestätigen.

§ 14: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15: Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lehrte.

§ 16: Vermögensübergang

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die St. Petri-Kirchengemeinde Steinwedel, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17: Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 14. März 2017 in Kraft. Die Satzung vom 21. Mai 1987 wird insoweit angepasst.

Steinwedel, den 14. März 2017